+43 (1) 40 110 6303
+43 (1) 40 110 6882
christiane.brunner@gruene.at
www.gruene.at
Christiane Brunner
AbgeordneteR

10.09.2012

STELLUNGNAHME VON CHRISTIANE BRUNNER, DER GRÜNEN TIERSCHUTZSPRECHERIN, ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG UNMITTELBAR ANWENDBARER UNIONSRECHTLICHER BESTIMMUNGEN AUF DEM GEBIET DES TIERSCHUTZES

Die EU-Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung gilt ab 1. Januar 2013. In Art. 26 der Verordnung ist festgelegt:
"*Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende nationale Vorschriften beizubehalten, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll.*
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften vor dem 1. Januar 2013 mit."
Die geltende österreichische Rechtslage in Bezug auf das rituelle Schlachten ist in § 32 des Tierschutzgesetzes und Abschnitt II Anhang D der Tierschutz-Schlachtverordnung geregelt. Diese Regelungen gehen deutlich über die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hinaus. Die österreichischen Regelungen beruhen auf einem mühsam ausgehandelten Kompromiss in Bezug auf das besonders sensible Unterfangen des Schächtens, das sich im Spannungsfeld zwischen der Wahrung des Grundrechtes auf Glaubensfreiheit und dem Schutz der Tiere befindet. Diese Regelungen sind beizubehalten und der Kommission zu melden. Ein Verdrängen des § 32 von Tieren die in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 genannt sind (Tiere, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden) ist aus Tierschutzsicht inakzeptabel und auch aufgrund der Akzeptanz durch die Religionsgemeinschaften nicht geboten.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.